

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 13. Juli 2020

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.06.2020	1593
Zweite Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2020	1646
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Zentrums für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.07.2020	1650
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 29.06.2020	1658

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/20
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12.06.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 13 Die Masterarbeit**
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 15 Die Disputatio**
- § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 18 Nachteilsausgleich**
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 23 Einsicht in die Studienakten**
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 26 Aberkennung des Mastergrades**
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anlage 1: Modulbeschreibungen**
- Anlage 2: Feststellung der besonderen Eignung**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Studierenden erwerben im Masterstudium, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. ²Es soll die Studierenden insbesondere befähigen, aus dezidiert transnationaler und transkultureller Perspektive einseitige epistemologische Blindstellen, konzeptionelle Unschärfen oder vorschnelle Gewissheiten zu identifizieren, um jenseits gemeinhin als gesichert geltender und akzeptierter national-kultureller Wissensformationen und über herkömmliche fachwissenschaftliche Zuständigkeiten hinweg neue thematische Grenzbereiche auszuloten, interdisziplinäre Analyseverfahren zu entwickeln und innovativ dezentrierte Erklärungsmodelle herauszuarbeiten. ³Die Studierenden des Masterprogramms erwerben ein für das Feld unerlässliches normativitäts- und kanonkritisches relationales Denken, dass ihnen in der akademischen wie außerakademischen Berufswelt ermöglicht, mittels bewusster Transferleistungen lokale und nationale wie globale und transnationale sozio-kulturelle Dynamiken aus gezielt vielfältiger Perspektive zu analysieren.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums

entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

I. Fachmodule

- Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods
- Research Module I
- Nationalism, Transnationalism, Transculturalism: Literary, Cultural and Linguistic Manifestations
- Minorities and Migration
- Culture Contact, Culture Conflict
- Work Experience
- Research Module II
- Master Thesis

II. Fremdmodul

- External Module

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 7 Leistungspunkte auf die Disputatio.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Am Englischen Seminar werden folgende Lehrveranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen (LC), Seminare (S), Übungen (PSC), Projektgruppen, (Examens-) Kolloquien (CO), Workshops, Orientierungsveranstaltungen etc.

²Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

³Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge nationaler und transnatio-

naler Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

⁴Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbereiche.

⁵Projektgruppen geben fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschungsergebnisse zu erarbeiten und diese zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. ⁶Gleichzeitig ermöglicht dieser Veranstaltungstyp die gemeinsame Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze.

⁷Das (Examens-)Kolloquium dient der Prüfungsvorbereitung.

⁸Workshops dienen der intensiven Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes, insbesondere in Zusammenarbeit mit Lehrenden und Studierenden der Partnerinstitute und den Lehrenden anderer Fachbereiche und Studiengänge. ⁹Es sollen hier in konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Forschungsergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

¹⁰Orientierungsveranstaltungen dienen der beruflichen Orientierung der Studierenden. ¹¹Sie stellen die berufliche Praxis vor allem in Institutionen der Fort- und Weiterbildung, Archiven, und Akademien vor und sollen die beruflichen Möglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs aufzeigen.

¹²Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

¹³Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ¹⁴Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und das selbständige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und der Disputatio als weitere Prüfungsleistungen zusammen.

- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von den in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können

innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13**Die Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Absatz 4.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in

jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Die Disputatio

- (1) ¹Die Kandidatin/Der Kandidat hat zudem nach Abgabe der Masterarbeit eine mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio zu bestehen. ²Der Termin wird der Kandidatin/dem

Kandidat mindestens zwei Wochen vor Abnahme der Disputatio mitgeteilt. ³Zu diesem Zeitpunkt liegt die Bewertung der Masterarbeit bereits vor. ⁴Auf der Basis der eingereichten Masterarbeit dient die Disputatio der Überprüfung der Kompetenzen hinsichtlich der gewählten Schwerpunkte in den Modulen III, IV und V und der Forschungsmodule sowie der fachspezifischen Methodik. ⁵Die Disputatio dauert 45 Minuten. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat soll in einem 15-minütigen Vortrag ihre/seine Masterarbeit vorstellen. ⁷Es erfolgt dann eine 30-minütige Befragung und Diskussion. ⁸Die Disputatio wird von der Themenstellerin/dem Themensteller der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer abgenommen. ⁹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen. ¹⁰Die Note für die Disputatio wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 20 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gebildet.

- (2) Das Ergebnis der Disputatio muss der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche bekannt gegeben werden.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit und die Disputatio mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Disputatio stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem External Module gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches an der jeweiligen Universität.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit oder die Disputatio endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit und Disputatio wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei

der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit und der Disputatio wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Protokoll der Disputation. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten oder der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit bzw. die Disputatio, bei deren Erbringen die/der Studierende

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bzw. die Disputatio nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung des Studienganges „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ vom 05.06.2015 (AB Uni 2015/12, S. 822 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2024 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 25.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erhalten die Studierenden eine Einführung in die wichtigsten Konzepte, die für das Profil des Studienprogramms essenziell sind.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul bietet einen interdisziplinären Überblick über die historischen, theoretischen und methodologischen Grundlagen der wissenschaftlichen Erforschung der Phänomene Nationalismus und Transnationalismus. Für die Herausbildung und (Um-)Gestaltung sozialer Gemeinschaften sind das Konzept der Nation und die Ideologie des Nationalismus von zentraler Bedeutung. Nichtsdestotrotz sind nationale Paradigmen und Grenzen schon immer von transnationalen Phänomenen überschritten und (zumindest teilweise) destabilisiert worden. Ein Hauptthema dieses Moduls ist die Geschichte von nationaler Konstituiertheit, Nationalismus und Transnationalismus sowie ihrer Theoretisierung auf gesellschaftlicher, kultureller, literarischer und linguistischer Ebene. Solide Kenntnisse dieser Themengebiete erwerben Studierende durch die Konfrontation mit einem breiten Spektrum von Forschungsansätzen sowie durch Beschäftigung mit den Komplexitäten, Problemen und Kontroversen, die sich durch das Zusammenspiel von (Trans)Nationalität, Ethnizität, Geschlecht und sozialer Klasse ergeben. Das Modul verdeutlicht auch, wie historische, politische und theoretische Konstrukte nationaler und transnationaler Identitäten auf symbolischer und kultureller Ebene ausgehandelt werden, beispielsweise durch literarische Darstellungen. Weiterhin vertiefen Studierende ihre Kompetenzen in der Analyse unterschiedlicher Formen der englischen Sprache als Bestandteile nationaler und transnationaler Identitäten. Eine Einführung in die Buchwissenschaft skizziert historische und gegenwärtige Beziehungen zwischen Texten, Büchern, Kultur(en) und Nation(en) im Hinblick auf relevante Ansätze der Kultur- und Medienwissenschaften.</p>	

Außerdem besuchen Studierende einen Kurs in Sprachpraxis, der ihnen dabei hilft, ihre kommunikativen Fähigkeiten weiter zu optimieren, um für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Masterprogramm und für ihre künftige berufliche Karriere bestmöglich gerüstet zu sein.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Modul verfügen Studierende über:

- ein problembewusstes Verständnis der Bandbreite kritischer und theoretischer Ansätze der Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft.
- Kenntnisse und Verständnis der speziellen Konzepte, Terminologien und Denkmuster, die für die Erforschung von Nationalität und Transnationalität wichtig sind.
- Wissen darüber, wie diese historischen und theoretischen Phänomene auf literarischer und kultureller Ebene in unterschiedlichen Teilen der anglophonen Welt ausgehandelt werden.
- vertiefte Kompetenzen zur Analyse von Sprache in ihren jeweiligen Kontexten, v. a. hinsichtlich der Methoden zur Erforschung unterschiedlicher Formen des Englischen
- grundlegende Kenntnisse zentraler Forschungsinstitutionen, Fragestellungen und Probleme der Buchwissenschaft, sowohl bzgl. historischer als auch bzgl. gegenwärtiger Phänomene der Buchproduktion, -distribution und Rezeption.
- die Fähigkeit, ihre Grundkenntnisse im Bereich Buchwissenschaft auf allgemeinere literatur- und kulturwissenschaftliche Zusammenhänge (und spezifische Forschungsfragen) anzuwenden
- weit fortgeschrittene sprachpraktische Kompetenzen, besonders im Hinblick auf akademische Fachterminologie und das Verfassen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Einführendes Seminar	Nation, nationalism, transnationalism – historical & theoretical foundations	P	60h, 4SWS	150h
2	Seminar	Linguistisches Seminar	Language in context	P	30h, 2SWS	150h
3	Vorlesung	Einführende Vorlesung Buchwissenschaft	Text, book and culture	P	30h, 2SWS	30h
4	Kurs	Sprachpraktische Übung	Advanced Language Course	P	30h, 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	schriftliche Prüfung	180 min.	1-4	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation	5-10 min.	1	
2	Verschriftlichung	3000 Wörter	2	
3	Hausarbeit	2500 Wörter	2	
4	Zwei akademische Essays	500-600 Wörter pro Essay	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Studierende dürfen in Veranstaltung Nr. 4 nicht mehr als drei Sitzungen abwesend sein. Eine Anrechnung der entsprechenden Leistungspunkte ist sonst nicht möglich.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1:	4 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	4 LP
	Nr. 2	1 LP
	Nr. 3	3 LP
	Nr. 4	1 LP
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe
Modulbeauftragte/r	Suc. Prof. Dr. Sarkowsky
Anbietender Fachbereich	FB09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9 Sonstiges	
	-

II. Research Module I

Studiengang	M. A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Research Module I
Modulnummer	II

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Dieses Jahresmodul wird durchgehend im ersten und zweiten Semester des MA-Programms studiert und befähigt Studierende zur Weiterentwicklung ihrer Forschungskompetenzen auf Postgraduiertenniveau.		
Lehrinhalte		
<p>Studierende erhalten Einblick in aktuelle Forschungsdebatten, indem sie eine Ringvorlesung besuchen, in der Lehrende ihre eigenen Forschungsfelder und ihre laufenden Projekte vorstellen. Durch diese Beispiele entwickeln Studierende auch ein besseres Verständnis davon, wie Forschungsfragen konzeptuell gefasst, formuliert und kohärent strukturiert werden können.</p> <p>Studierende besuchen außerdem ein Forschungskolloquium (<i>Postgraduate Class</i>), in dem sie ihre eigenen praktischen Forschungskompetenzen und ihre eigenen Forschungsinteressen weiterentwickeln können. Hier erhalten sie nicht nur vertiefte Einblicke in unterschiedliche themenspezifische Methoden und Forschungswerkzeuge, sondern reflektieren auch verschiedene nationale und internationale wissenschaftliche Fachkulturen.</p> <p>Des Weiteren vertiefen sie ihre Forschungskompetenzen und ihr Wissen im Bereich <i>National and Transnational Studies</i> durch ein Selbststudiumsprogramm. Dieses besteht aus verschiedenen Komponenten. Zum einen besuchen sie Gastvorträge, literarische Lesungen und andere thematisch relevante Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Universität (z.B. auch Theatervorstellungen, Ausstellungen in Museen oder Galerien, Konferenzen oder Festivals). Zweitens treffen und bearbeiten sie eine individuelle Textauswahl aus einer vorgegebenen Leseliste zur Vertiefung ihrer theoretischen und methodologischen Kompetenzen in programmrelevanten Themengebieten. Ein drittes Selbststudiumselement besteht aus einem selbst gewählten individuellen Forschungsprojekt. Beratung und Supervision zu diesen individuellen Projekten bietet das o.g. Forschungskolloquium (<i>Postgraduate Class</i>), in dem Studierende schließlich auch ihre Ergebnisse vorstellen und diskutieren. Weitere Angebote zur Mentorierung, Präsentation und Diskussion können online bereitgestellt werden.</p>		

Nach Abschluss des Forschungsprojekts ihres ersten Jahres können Studierende wählen, ob sie denselben Forschungsbereich im 2. Studienjahr beibehalten oder sich einem neuen Themengebiet zuwenden möchten. Das Forschungsprojekt im Research Module II des 2. Studienjahres führt üblicherweise zur Masterarbeit. Dennoch muss das Thema der Masterarbeit nicht vor dem 2. Studienjahr festgelegt werden.

Lernergebnisse

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls verfügen Studierenden über:

- vertiefte Forschungskompetenzen, auch im Hinblick auf wissenschaftliche Rechartechniken.
- die Fähigkeit, große Mengen komplexer Informationen zu strukturieren.
- sehr gute Fähigkeiten im Hinblick auf Verständnis, Hinterfragung und Anwendung eines breiten Spektrums theoretischer Positionen und Methoden.
- hohe Kompetenzen bzgl. der Planung, Formulierung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
- Erfahrung mit geistiger Teamarbeit.
- Erfahrungen in der Planung und Durchführung empirischer Arbeiten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Ringvorlesung	Hotspots: Work in progress in literature, culture and language	P	30h, 2SWS	60h
2	Seminar	Forschungskolloquium	Postgraduate class	P	60h, 4SWS	210h
3		Selbststudium	Independent study	P	-	240h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Akademisches Portfolio	6500 Wörter	2 & 3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation und Moderation einer Diskussion		15-20 min.	1	
2	Präsentation eines Forschungsprojektes für Erstsemester		10–15 min.	2	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	LP Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	11 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	4 LP
Summe LP		20 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe	
Modulbeauftragte/r	Suc. Prof. Dr. Sarkowsky	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	Sonstiges	
	-	

III. Nationalism, Transnationalism, Transculturalism: Literary, Cultural and Linguistic Manifestations

Studiengang	M. A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Nationalism, Transnationalism, Transculturalism: Literary, Cultural and Linguistic Manifestations
Modulnummer	III

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	9 LP
Workload (h) insgesamt	270 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Auf der Grundlage des im Zuge des ersten Semesters im Seminar "Nation, Nationalism, Transnationalism" erworbenen historischen und theoretischen Grundlagenwissens vermittelt dieses Modul den Studierenden Kenntnisse in einem spezifischen Wissensfeld. Das Modul führt in relevante interpretatorische Zugänge wie etwa Transkulturalität ein und erkundet Manifestierungen und Anwendungen theoretischer Modelle im Zusammenhang konkreter literarischer, kultureller und linguistischer Phänomene.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die behandelten Themen können in Form von Fallstudien zu einzelnen Nationalliteraturen oder zu ausgewählten transnationalen und transkulturellen Aspekten innerhalb einzelner Genres erschlossen werden. Studierende, die sich im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaften spezialisieren, können diese Aspekte zusätzlich in nicht-literarischen Formen kultureller Artikulationen wie Film und (abhängig vom jeweiligen Kursangebot) Fernsehen, journalistischen Publikationen, neuen Medien, Musik und Kunst erschließen. Studierende, die sich für einen Schwerpunkt im Bereich der Linguistik entschieden haben, befassen sich mit der Rolle des Englischen als National- und Weltsprache, mit den Herstellungsprozessen und Funktionen von Standardsprachen, Sprachpolitik oder diskursanalytischen Zugängen zum Studium des Nationalismus. Studierende, die sich für eine buchwissenschaftliche Schwerpunktsetzung entschieden haben, vertiefen ihr Wissen der spezifisch historischen und kontextuellen Dimensionen dieses Wissensfeldes, indem sie sich mit der genuinen Materialität und Medialität von Kommunikation vertraut machen. Behandelte Themen umfassen das Verhältnis von gesprochener Sprache und Schriftsprache, Veränderungen der Buchproduktion (etwa Erneuerungen der Druckverfahren) in Relation zu der Herausbildung nationalkultureller Gemeinschaften und jüngere Medien-Revolutionen im Bereich der Online-Medien wie den fortschreitenden Einsatz von E-Books.</p>	

Lernergebnisse	
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen Studierende über die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Sprachen, Literaturen, Kulturen und Gesellschaften. • sind sie mit dem Vermögen ausgestattet, auch transnationale linguistische, historische und kulturelle Prozesse zu deuten. • haben sie ihr Wissen und Verständnis theoretischer Zugänge erweitert. • verfügen sie über dezidierte Kenntnisse des Zusammenhangs zwischen sozialen und sprachlichen Fragen. • haben sie Einsicht in die Wechselbeziehung zwischen sprachlichen und sozialen Identifikationen gewonnen. • ist ihr Bewusstsein für die Konsequenzen linguistischer und kultureller Globalisierungsdynamiken geschärft. • haben sie Einsicht in theoretische Zugänge für die Analyse von Sprachpolitiken unter spezifischen sozio-historischen Bedingungen. • haben sie ihr Wissen der historischen Entwicklung des Mediums Buch als materielles Produkt in Relation zu anderen (Druck-)Medien sowie bezüglich der historischen und kulturellen Spezifität der Haltung gegenüber Büchern und Lesen oder konkreter Formen der Kommunikation und der Rolle des Buchs als kultureller Akteur erweitert. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Weiterführendes Seminar	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik ODER Buchwissenschaft	P	30h, 2SWS	180 h
2	Vorlesung	Weiterführende Vorlesung	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik	P	30h, 2SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Veranstaltungen aus Nr. 1 und Nr. 2 können jeweils frei aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaften, Buchwissenschaft und Linguistik gewählt werden und bedingen sich nicht. Nach ggf. Fehlversuchen können die Bereiche gewechselt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	5000-6000 Wörter	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation		5-10 min.	1	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	LP Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		9 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Stein	
Anbietender Fachbereich	FB09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	Sonstiges	
	-	

IV. Minorities and Migration

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies
Modul	Minorities and Migration
Modulnummer	IV

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	13 LP
Workload (h) insgesamt	390 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In seiner grundsätzlichen Zielsetzung vergleichbar mit dem Modul "Nationalism, Transnationalism, Transculturalism", erlaubt diese Modul die Vertiefung und Erweiterung der in I gelegten Grundlagen.	
Lehrinhalte	
<p>Ein zentraler Fokus ist auf die Beziehung zwischen minoritären (etwa ethnischen) Gruppen und der sie umgebenden Mehrheitskulturen gerichtet. Zahlreiche Konstellationen, in denen diese Beziehung wirksam sind, resultieren direkt oder indirekt aus Migrationsprozessen. Aus eben diesem Grund bildet das Thema der Migration den zweiten zentralen Gegenstand des Moduls. Beide Aspekte werden in ihren sozio-historischen, politischen, kulturellen, literarischen und sprachlichen Dimensionen behandelt. Zu den gelehrten Themen zählen divergierende Konzeptionen von national-kultureller Identität/Identifikation, Diaspora-Kulturen, Aspekte von Heimat und Exil, Gedächtniskulturen und Minderheitensprachen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Studierende ihr Verständnis der größeren sozio-kulturellen und intellektuellen Zusammenhänge der National and Transnational Studies erweitert. • haben sie ein kritisches Bewusstsein für jene Konzepte entwickelt, die bei der Analyse von Migrationen und Minoritäten maßgeblich sind. Dazu zählen Identität/Identifikation, Erinnerung, und Minderheitensprachen. • haben sie solche theoretischen Zugänge kennen gelernt, die sich auf transnationale Modelle und Deutungen von kulturellen Bewegungen und Hybridisierungen um kulturelle Verortungen und Endortungen sowie Dynamiken des Exils und der Re-Migration zu fassen. • verstehen sie die Rolle von Zentren und Peripherien sowie die verschiedenen Typen von Sprachen. • sind sie mit divergierenden Repräsentationen marginalisierter und vertriebener Gruppen und der damit einhergehenden Dynamiken der Alterität vertraut. • haben sie ein tieferes Verständnis der kulturellen Voraussetzungen der Herausbildung postkolonialer und diasporischer Literaturen entwickelt. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Weiterführendes Seminar	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik	P	30h, 2SWS	180h
2	Seminar	Weiterführendes Seminar	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik	P	30h, 2SWS	150h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Veranstaltungen aus Nr. 1 und Nr. 2 können jeweils frei aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaften und Linguistik gewählt werden und bedingen sich nicht. Nach ggf. Fehlversuchen können die Bereiche gewechselt werden.				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation (im Seminar oder online)	10-20 min.	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Co-Leitung einer Sitzung		90 min.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	5 LP
Summe LP		13 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SoSe	
Modulbeauftragte/r	Suc. Prof. Dr. Sarkowsky	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	Sonstiges	
	Die Entscheidung, ob eine Präsentation online oder im Seminar direkt stattfindet, liegt bei den Dozierenden.	

V. Culture Contact, Culture Conflict

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Culture Contact, Culture Conflict
Modulnummer	V

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	8 LP	
Workload (h) insgesamt	240 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul widmet sich den verschiedenen Formen (inter-)kultureller Kontakte, Interaktionen und Konflikten, die aus Dynamiken der Migration, Kolonisierung und Globalisierung hervorgehen.	
Lehrinhalte	
<p>Zentrale Gegenstände sind die wechselseitige Konstruktion des Eigenen und des Fremden, Machtprozesse, Erziehungssysteme, sowie Dynamiken des kulturellen Wandels, der Integration und Assimilation. Diese Themen werden in ihren kulturellen Manifestationen und Repräsentationen, besonders mit Blick auf die Entwicklung neuer Sprachen und Literaturen, behandelt.</p> <p>Studierende, die sich für einen literatur- und kulturwissenschaftlichen Fokus entschieden haben, erhalten nicht nur die Möglichkeit, sogenannte neue Literaturen kennenzulernen, sondern studieren die o.g. Dynamiken und Phänomene durchaus auch anhand älterer literarischer Text und nicht-literarischer kultureller Äußerungsformen wie Film oder (abhängig vom jeweiligen Kursangebot) Fernsehen, journalistischen Repräsentationen, Neue Medien, Musik und Kunst.</p> <p>Studierende, die sich für einen sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt entschieden haben, lernen solche linguistischen Prozesse kennen, die entscheidend von Dynamiken des Kulturkontaktes geprägt sind; etwa die Entstehung neuer Sprachen, diasporische Variationen des Englischen, Englisch als Zweitsprache, Pidgin- und Kreol-Sprachen, Mischformen, linguistische Kulturkonstruktionen und sprachliche Manifestationen kultureller Kontakte oder spezifische Modalitäten der interkulturellen Kommunikation.</p> <p>Studierende mit einem Schwerpunkt in der Buchwissenschaft vertiefen ihr Wissen im Bereich der fachwissenschaftlichen Terminologie und Methodologie sowie in der Anwendung der darin angebotenen interdisziplinären Perspektiven. Diese Studierenden erkunden die Schnittstellen zwischen den Buchwissenschaften einerseits und den Literatur- und Kulturwissenschaften, den Kulturwissenschaften, der Linguistik sowie anderen Disziplinen andererseits.</p>	

Lernergebnisse	
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben die Studierenden ihr Wissen und Verständnis der Theorien des Nationalismus, Transnationalismus, des Imperialismus und des Postkolonialismus vertieft und erweitert. • haben sie ein kritisches Bewusstsein für jene Theorien und Methoden entwickelt, die für das Verständnis von kulturellen Kontakten und kulturellen Konflikten im Zusammenhang von Kolonisierung, Globalisierung und den einhergehenden Prozessen der Alterität maßgeblich sind. • haben sie ein erweitertes Verständnis solcher transnationaler Modelle der Hybridisierung, deren Grundlagen bereits im zweiten Semester vermittelt wurden. • haben sie ihre Kenntnisse der sprachlichen Effekte kultureller Kontakte vertieft. • haben ihr Wissen im Bereich der Buchwissenschaften erweitert und auch im Studium anderer Medien gelernt diese Fähigkeiten in interdisziplinären Zusammenhängen einzusetzen. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Weiterführendes Seminar	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik ODER Buchwissenschaft	P	30h, 2SWS	150h
2	Vorlesung	Weiterführende Vorlesung	Literatur- und Kulturwissenschaften ODER Linguistik	P	30h, SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Veranstaltungen aus Nr. 1 und Nr. 2 können jeweils frei aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaften, Buchwissenschaft (Veranstaltung Nr. 1) und Linguistik gewählt werden und bedingen sich nicht. Nach ggf. Fehlversuchen können die Bereiche gewechselt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	5000-6000 Wörter	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en): keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Stierstorfer
Anbietender Fachbereich	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9 Sonstiges	
	-

VI. External Module

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	External Module
Modulnummer	VI

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Rahmen dieses Moduls nehmen Studierende an Veranstaltungen anderer Institute teil. Ziel ist es, bereits erworbenes Wissen mit den Wissensbeständen, Ansätzen und Theorien in verwandten Forschungsfeldern der Geistes- und Sozialwissenschaften zu verknüpfen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden können an Veranstaltungen aller Philologien außerhalb des Englischen Seminars teilnehmen, z.B. in den Geschichtswissenschaften, Philosophie, Theologie, Soziologie oder Psychologie. Im Vorfeld sind die Veranstaltungen im Hinblick auf Arbeitsumfang, Anzahl der Veranstaltungen und zu erbringenden Prüfungsleistungen mit dem Modulkoordinator abzusprechen.	
Lernergebnisse	
Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls: <ul style="list-style-type: none"> • konnten die Studierenden sich mit der Methodik verschiedener Disziplinen auseinandersetzen. • haben sie einen Einblick in interdisziplinäre Forschung erhalten. • sind sie in der Lage, Forschungsarbeit über Disziplingrenzen hinaus einzuordnen. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Alle Lehrveranstaltungs-kategorien möglich	-	Studierende können Lehrveranstaltung aus anderen Fächern und Fachbereichen wählen. Die Anzahl und Kombination der Veranstaltungen hängt von der LV Kategorie (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung etc.) und vom Niveau der gewählten Veranstaltung (Einführungsveranstaltung, Aufbauseminar etc.) ab. Die Wahl der Veranstaltungen ist im Vorfeld mit der Programmkoordination bzw. einer Vertretung abzusprechen und schriftlich festzuhalten.			
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	Beides möglich	Verschiedene Prüfungsformen möglich, abhängig von den gewählten Lehrveranstaltungen		1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
Die Bedingung zu Teilnahme, Studien- und Prüfungsleistungen sind abhängig von den Fächern/Fachbereichen, in denen die Lehrveranstaltungen belegt werden. Über die Gewichtung von Prüfungsleistungen für die Note des Moduls entscheidet im Vorfeld die Programmkoordination bzw. eine Vertretung.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es sind die Regelungen zur Anwesenheit der gewählten Veranstaltungen zu befolgen.

6	LP Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	
Studienleistung/en	Nr. 1	
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Stierstorfer	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	Sonstiges	
	-	

VII. Work Experience

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Work Experience
Modulnummer	VII

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	6 LP	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, bereits erworbene Kompetenzen in universitären und außeruniversitären Arbeitskontexten anzuwenden.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden wählen zwischen den folgenden Optionen:</p> <p>1) Die Studierenden können Praktika in relevanten Wirtschaftszweigen, Einrichtungen oder Organisationen ihrer Wahl – z.B. in Museen, Verlagen und andere Medienbereiche, Werbeagenturen, Beratungsagenturen, internationale Organisationen wie die EU oder UNESCO, Regierungsorganisationen, NGOs sowie multinationalen privaten Wirtschaftsunternehmen absolvieren. Es sind mindestens 150 Arbeitsstunden nachzuweisen. Die Praktika können sowohl in Vollzeit in einem Zeitrahmen von mindestens vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit als auch in Teilzeit während des Semesters abgeleistet werden.</p> <p>2a) Alternativ können die Studierenden auch Arbeitserfahrung im akademischen Bereich sammeln, indem sie Tutorien für B.A. Studierende des Englischen Seminars der WWU unterrichten. Jede*r Tutor*in unterrichtet ein Tutorium (2SWS=30h=1LP) und verwendet weitere 120 Stunden auf die Vorbereitung, die Teilnahme an verpflichtenden Veranstaltungen für Tutor*innen (abgehalten von Lehrpersonen des Englischen Seminars) sowie die Korrektur von schriftlichen Aufgaben, die die Studierenden des B.A. im Rahmen des Tutoriums ableisten. Die Mehrheit der benötigten Tutorien sind an die Grundkurse der B.A.-Programme in den Bereichen Linguistik und Literatur- und Kulturwissenschaften geknüpft. In begründeten Einzelfällen und nach Absprache können auch Tutorien in anderen Bereichen unterrichtet werden, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt. Tutor*innen werden sowohl durch die Studierenden als auch im Rahmen der o.g. verpflichtenden Veranstaltungen evaluiert.</p> <p>2b) Eine zusätzliche Option im Bereich des akademischen Arbeitens bietet die Einbindung in universitäre Aktivitäten, z.B. in die Organisation einer Konferenz, eines Gastvortrags, Lesungen, Ausstellungen. Abhängig vom Arbeitsvolumen können Studierende solche Aktivitäten alleine oder auch in Gruppen organisieren. Das spezifische Format der Organisation wird mit den Programmkoordinator*innen festgelegt.</p>	

Praktikums- und Arbeitserfahrungen, die bereits vor der Aufnahme des Studiums erworben wurden, können ggf. für dieses Modul angerechnet werden. Die Entscheidung liegt bei der Modulbeauftragten. Unabhängig davon, welche Option die Studierenden wählen oder ob im Vorfeld gewonnene Erfahrungen angerechnet werden können, ist in jedem Fall ein Bericht als Modulprüfung anzufertigen.

Lernergebnisse

Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:

- erkennen die Studierenden, welche zentralen Aspekte des Studienprogrammes auf verschiedene berufliche Felder anwendbar sind.
- haben Studierende ihre praktischen und sozialen Kompetenzen in professionellen Kontexten erweitert und damit ihre Qualifikationen sowohl für akademische als auch nicht-akademische Berufswege verbessert.
- erfuhren die Studierenden eine Steigerung ihrer sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen
- konnten sie Erfahrungen im Bereich projektorientierter und kooperativer intellektueller Arbeit sammeln.
- (Tutor*innen) haben sie ihr Wissen um methodische/ theoretische Aspekte des akademischen Lehrens von literatur- und kulturwissenschaftlichen bzw. linguistischen Zusammenhängen ausgebaut, z.B. im Bereich der Qualitätskriterien und Strategien guter Lehre, verschiedener Lernansätze oder konkreter didaktischer Verfahren.
- (Tutor*innen) haben die Studierenden praktische Erkenntnisse im Kontext akademischer Lehre und im Lehren inter-/ transkultureller Kompetenzen gewonnen.
- (Organisation akademischer Veranstaltungen) konnten sie sich mit Veranstaltungsmanagement und Wissenstransfer vertraut machen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum außerhalb der Universität		WP	0h, 0 SWS	180h
2	Praktikum	Praktikum im universitären Bereich		WP	0h, 0 SWS	180h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Studierende können sich entweder für ein Praktikum außerhalb oder innerhalb der Universität entscheiden.				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en): keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0 %		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Portfolio (inkl. eines Praktikumsberichts und eines Nachweises des Arbeitsgebers oder der Arbeitsgeberin)	2500 Wörter	1 oder 2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es sind die Regelungen zur Anwesenheit bei der praktikumsgebenden Stelle zu befolgen.

6 LP Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	5 LP
	LV Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1 oder 2	1 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe
Modulbeauftragte/r	Silja Fehn
Anbietender Fachbereich	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9 Sonstiges	
	-

VIII. Research Module II

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	Research Module II
Modulnummer	VIII

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3-4	
Leistungspunkte (LP)	9 LP	
Workload (h) insgesamt	270h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Jahresmodul wird durchgehend im dritten und vierten Semester des MA-Programms studiert und befähigt Studierende zur Weiterentwicklung ihrer im "Research Module I" erworbenen Forschungskompetenzen.	
Lehrinhalte	
<p>In ihrem individuellen Selbststudium vertiefen die Studierenden entweder ihr Wissen in jenem Forschungsfeld, das sie bereits im Kontext des "Research Module I" festgelegt haben, oder sie wählen ein neues Forschungsfeld. Das für das "Research Module II" gewählte mündet üblicherweise in die Masterarbeit.</p> <p>Außerdem investieren die Studierenden einen Teil ihres Selbststudiums in den Besuch von wissenschaftlichen Gastvorlesungen, literarischen Lesungen, und anderen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Universität (Theateraufführungen, Ausstellungen, Konferenzen, Festivals). Diese Veranstaltungen müssen von grundsätzlicher thematischer Relevanz für das Masterprogramm, nicht aber für das individuelle Studienprojekt, sein.</p> <p>Die Postgraduate Class bietet konzeptionellen Rat und konkrete Hilfe bei der Durchführung des individuellen Studienprojektes und fungiert als Forum für die Präsentation und Diskussion entsprechender Konzeptionen und Ergebnisse. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Online-Diskussion und -Betreuung angeboten. Im vierten Semester dient die Postgraduate Class auch der Vorbereitung auf die Disputatio und als Forum zur Unterstützung der studentischen Karriereplanung. Letzteres geschieht in Kooperation mit dem Career Service der Universität und umfasst akademische wie nicht-akademische Perspektiven. In diesem Zusammenhang werden maßgebliche, im Verlauf des Studiums erworbene, übertragbare Kompetenzen rekapituliert, konkrete Anleitung zur akademischen Karriereplanung gegeben und individuelle Ideen mit Blick auf ein anschließendes Promotionsstudium unterstützt.</p>	

Lernergebnisse
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> haben Studierende ihre Fähigkeit der wissenschaftlichen Recherche entscheidend verbessert. Das umfasst auch die datenbankgestützte Recherche und den Abruf von elektronisch Informationen. haben sie gelernt, auch umfangreiche Informationsmengen konzeptionell geordnet zu organisieren. haben sie ihre Fähigkeit verbessert, ihre eigenen Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und nach außen darzustellen. haben sie gelernt, in einem kollaborativen intellektuellen Umfeld zu arbeiten. haben sie Erfahrungen in der Planung und Durchführung empirischer Studien gemacht. haben sie ein profundes Wissen mit Blick auf potentielle Karrierewege und entsprechende Strategien der Karriereplanung erworben.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Forschungskolloquium	Postgraduate class	P	60h, 4SWS	60h
2		Selbststudium	Independent study	P	-	150h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Akademisches Portfolio	700 Wörter	1 & 2	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		2,5 %				
Studienleistung(en): keine						

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das „Research Module I“ muss vollständig absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	7 LP
Summe LP		9 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WiSe	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Stein	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.	

9	Sonstiges	
	-	

IX. Masterarbeit M. A. (Master of Arts) Thesis

Studiengang	M.A. National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
Modul	M. A. (Master of Arts) Thesis
Modulnummer	IX

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	27 LP	
Workload (h) insgesamt	810h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die M.A. Arbeit repräsentiert die Zusammenführung und erfolgreiche Anwendung aller im Studienprogramm erworbenen Kompetenzen.	
Lehrinhalte	
Mit dem Abfassen der M.A. Arbeit zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit, unter Berücksichtigung der Formen wissenschaftlichen Arbeitens, ein klar umrissenes Thema angemessen bearbeiten zu können. Im Rahmen der Disputatio präsentieren und verteidigen die Studierenden ihre selbstständig erarbeiteten Forschungsergebnisse.	
Lernergebnisse	
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beweisen die Studierenden konsolidierte Forschungskompetenzen. • haben die Studierenden ihre Fähigkeiten zur Verarbeitung und Organisation erheblicher Mengen an komplexen Informationen gezeigt. • konnten sie Erfahrungen in der Forschung sammeln sowie darin, diese mündlich und schriftlich zu präsentieren. • haben die Studierenden ein substanzielles individuelles Forschungsprojekt anhand eines Themas von aktuellem Forschungsinteresse durchgeführt. • haben die Studierenden ihre Fähigkeiten zur Erläuterung und Verteidigung des eigenen Forschungsgegenstandes im Kontext relevanter Quellen, dem Problem, das ihre Forschung lösen kann und den Implikationen des Lernens am Forschungsprojekt selbst erweitert. • konnten sie die Ziele, die damit verbundenen Prozesse sowie die Ergebnisse ihres Forschungsprojektes einem Publikum, dessen Kenntnisstand unterhalb des eigenen liegt, nahebringen. 	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			MA Thesis	P	-	600h
2			Disputatio	P	-	210h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	MA Arbeit	16.000 Wörter	1	74 %
2	MTE	Disputatio	45 min.	2	26 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		25 %			
Studienleistung(en): keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	40 LP müssen bereits erbracht worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	20 LP
	Nr. 2	7 LP
Summe LP		27 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Stein
Anbietender Fachbereich	FB 09

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	s.o.
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	s.o.

9	Sonstiges
	-

Anlage 2: Feststellung der besonderen Eignung

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung**
- § 6 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt den Zugang und die Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Für die Durchführung der Feststellung der besonderen Eignung und des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ wählt der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in philologischen Studiengängen sowie den Studiengängen Geschichte, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Theologie, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Kunstgeschichte oder Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen. ²Diese werden bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Kommission fest.
- (3) Nachzuweisen ist neben den Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung (s. § 6).

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der entsprechende Antrag muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Tabellarischer Lebenslauf
 5. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (Transcript of Records)
 6. Kurz-Essay (short essay) zu einem vorgegebenen Thema aus dem Feld der National and Transnational Studies. Das Thema wird mindestens zwei Wochen vor Öffnung des Bewerbungsportals auf der Homepage des Studienganges (https://www.uni-muenster.de/MA_transnational/Admissions/index.html) bekannt gegeben. Der Essay muss einen Umfang von etwa 2000

Wörtern haben. Er soll neben wissenschaftlichem Anspruch und Einschlägigkeit sowie der Einhaltung von Standards wissenschaftlichen Arbeitens vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Interessenschwerpunkte der Bewerberin/des Bewerbers die für das Studium unerlässliche Bereitschaft demonstrieren, sich auch jenseits der bislang erlernten Fachgewissheiten und des jeweils etablierten akademischen Kanons mit einer für das interdisziplinäre Feld der National and Transnational Studies programmatischen allgemeinen Fragestellung zu befassen. Im Vordergrund stehen nicht die Präsentation von Fachwissen, sondern das selbstkritische Produktivmachen von transdisziplinären Transferleistungen und die kreative Einbeziehung fachfremder Perspektiven.

7. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Kommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sowie die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen oder die Feststellung der besonderen Eignung bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung werden anhand folgender Kriterien den Bewerbern und Bewerberinnen Punkte zugewiesen:
1. Der short essay wird mit 40% gewichtet. Dazu wird er mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Die Punkte werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission wie folgt verteilt:

Einschlägigkeit	max. 10 Punkte
Transferleistung	max. 10 Punkte
Wissenschaftlicher Anspruch	max. 10 Punkte
Standards wissenschaftlichen Arbeitens	max. 10 Punkte
 2. Die Noten der im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkte, die thematisch für den Studiengang „National and Transnational Studies“ besonders relevant sind, werden mit insgesamt 30% gewichtet. Dazu wird die Note (oder die mittels relevanter Einzelnoten gebildete Durchschnittsnote) gemäß Abs. 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

3. Zusätzliche Qualifikationen (Auslandsaufenthalte, Praktika, Berufserfahrungen, extracurriculare Aktivitäten, Fremdsprachen) werden in ihrer Gesamtheit mit 30% gewichtet. Dazu werden diese mit einem Gesamtpunktwert von 0 bis 40 Punkten versehen. Die Punktzahl wird dann mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Die Punkte werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission wie folgt verteilt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 2. | Einschlägige Auslandsaufenthalte | max. 10 Punkte |
| 3. | Einschlägige Praktika/Berufserfahrungen | max. 10 Punkte |
| 4. | Einschlägige extracurriculare Aktivitäten | max. 10 Punkte |
| 5. | Sprachkenntnisse | max. 10 Punkte |

- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 Nr. 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Eine besondere Eignung für den Studiengang liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von mindestens 24 erreicht.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn

der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangsverfahren bzw. dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**Zweite Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 7. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und in Ergänzung zu den „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 12/2020, S. 610 ff.) und den „Ergänzenden Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2020“ (AB Uni 12/2020, S. 605 ff.) von den nachfolgenden Prüfungsordnungen folgende ergänzende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019

Betrifft Studierende des 1-FA BA Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den 1-FA BA Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. Februar 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 160 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibung des Moduls EW B17 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht und Praktikumsbesprechung“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 19 Seiten (eigentlich mindestens 15 Seiten) zu erbringen.

2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 26. März 2019

Betrifft Studierende des Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von derzeitigen Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den M.A. Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 26. März 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich in der Regel in einer Einrichtung),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 300 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibungen der Module MB5, MEB5, S5, SP5 und MFK5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von

insgesamt mindestens 25 Seiten (eigentlich mindestens 20 Seiten) zu erbringen.

3. Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17. Februar 2015

Modul S4: Berufsorientierende Studien (9 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst."

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Juli 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 7. Juli 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Zentrums für Islamische Theologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Philologie (FB 09) und mit dem Zentrum für Islamische Theologie von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Zentrums folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Ein-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Theologie

Im Modul 4 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Geschichte und Kultur“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden

Im Modul 6 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Normenlehre und Glaubenspraxis“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 11 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Religionspädagogik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 12 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Schiitische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 15 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Hadith und Hadithexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 16 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 21.2. (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 5 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul II historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 10 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

2. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Theologie

Im Modul 4 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 08.05.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul Exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 6 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 5 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Aufbaumodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

3. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 13 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koranrezitation“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

4. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 13 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koranrezitation“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

5. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGE)

Im Modul 3 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Hadith, Sira und Islamische Geschichte“ sollen zwei Hausarbeiten im Umfang von 10 Seiten statt zwei Klausuren geschrieben werden.

Im Modul 9 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Philosophie und Ethik“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 11.2. (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul historische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 4 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 7 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

6. Bachelorstudiengang Islamische Religionslehre, Lehramt an Grundschulen

Im Modul 5 (Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Islamische Geschichte und Prophetenbiographie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 2 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul exegetische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Modul 3 (Fassung gemäß der Ersten Änderungsordnung vom 30.07.2019) „Grundlagenmodul I praktische Theologie“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 10 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

Im Wahlpflichtmodul 6.2. (PO16 Prüfungsordnung vom 06.03.2017) „Koran und Koranexegese“ soll eine Hausarbeit im Umfang von 12 Seiten statt einer Klausur geschrieben werden.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.07.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

29.06.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

(2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang „Medizinrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.

(2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln. ²Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. ³Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine Tätigkeit in einem beratenden Beruf im Bereich des Medizinrechts befähigen. ⁴Geschult werden die Entwicklung des rechtmetho- dischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. ⁵Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen anderer Spezialgebiete insbesondere zu ethischen oder ökonomischen Bereichen, welche für eine optimale Beratung unerlässlich sind.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Regelstudienzeit im Studiengang „Medizinrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. ²Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.

(2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Studiengang beginnt im eineinhalbjährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.

(4) ¹Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 372 Unterrichtsstunden umfassen. ²Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. ³Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) ¹Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. ²Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. ³Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) ¹Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. ²Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. ³Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. ⁴Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. ⁵Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. ²Neben den 372 Unterrichtsstunden, die vornehmlich in Form von Vorlesungen abgehalten werden, erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 7 Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

¹Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. ²Die Studienleistung muss bestanden werden.

§ 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät

einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. ²Die/Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. ³Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 **Executive Board**

(1) ¹Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. ²Es besteht die Möglichkeit, eine/n Studierende/n in das Executive Board mit aufzunehmen. ³Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁴Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. ⁵Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) ¹Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. ²Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 11

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in eine studienbegleitende Studienleistung (Präsentationsprüfung), Modulabschlussprüfungen (Klausuren) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden Prüfungen in Form von acht Klausuren gestellt. ²Die Klausuren haben jeweils einen Umfang von drei Zeitstunden. ³Zudem ist eine Studienleistung (Präsentationsprüfung) zu absolvieren. ⁴Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit. ⁵Inhalt der Studien- und Prüfungsleistungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) ¹Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln. ²Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. ³Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. ⁴In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. ⁵Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) ¹Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Nachteilsausgleich soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungsleistungen erstrecken. ³Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 13 **Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. ²Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 14 **Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Studienleistung (Präsentationsprüfung) wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Medizinrechts in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet wird, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. ²Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „non rite“ und die andere „rite“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ³Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig auf der Basis der vorliegenden Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 16

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

(3) Im Falle einer nicht abgeleisteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung wird die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Klausur) erbracht.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Be-

arbeitsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht am Studium teilnehmen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. ³Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18

Gesamtnote

(1) ¹Aus den einzelnen Ergebnissen der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die acht Klausuren mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) ¹ Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte der acht Klausuren und der Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

²Die Präsentationsprüfung (Studienleistung) fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. ²Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die aus den einzelnen Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. ²Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. ³Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. ²Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. ²Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) ¹Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. ²Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. ³Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁴Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Aberkennung des akademischen Grades

(1) ¹Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 mit dem Masterstudiengang Medizinrecht beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 26.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung in den Tätigkeitsbereich Medizinrecht, Begriffliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Medizinrechts, medizinische Ethik/ethische Grundlagen des Medizinrechts, Europarechtliche Grundlagen des Medizinrechts, Rechtsverhältnisse zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Patient, Medizinische Grundlagen	45	6
2	2	Zivilrechtliche Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers (Einführung und Vertiefung), (Zivil-)Prozessuale Besonderheiten und Fragen der Beweislast/Verfahrensrecht	25	5
	3	Materielles Arztstrafrecht	20	
3	4	Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und des Krankenhausträgers, Systematik des SGB, gesetzliche Unfallversicherung, Verfahrens- und Prozessrecht im Sozialrecht, Private Krankenversicherung	25	5
	5	Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht, Heimrecht, Die Vertretung handlungsunfähiger Menschen	23	
4	6	Gesetzliche Krankenversicherung: Strukturelemente und Versichertenrecht, rechtliche Handlungsformen der GKV, Recht der Pflege	25	5
	7	Krankenhausrecht	20	
5	8	Arzneimittelrecht, Medizinprodukte- und Heilmittelwerberecht, Das Recht der biomedizinischen Forschung am Menschen	25	5
	9	Sonstiges Vertrags- und Wettbewerbsrecht der Ärzte, Gesellschafts- und Kooperationsrecht der Ärzte, Neue Versorgungsformen	25	
6	10	Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit, Vergütungsrecht der Heilberufe und Krankenhäuser, Leistungssteuerung, Qualitätssicherung und Rationierung in der GKV	23	5
	11	Überprüfung der vertragsärztlichen Honorarabrechnung, Grundzüge des Apothekenrechts, Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis	26	
7	12	Compliance Management, Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, E-Health und Telemedizin: Vernetzung und Innovation im Gesundheitswesen	25	7
	13	Ärztliches Berufsrecht, Grundzüge des Berufs- und Zulassungsrechts der Psychotherapeuten, sonstiger Heilberufe, Heilpraktiker und Heilhilfsberufe/Gesundheitshandwerker, Kartell- und Vergaberecht im Gesundheitswesen	25	
8	14	Grundlagen der Gesundheitsökonomik, Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement, Steuerrechtliche Fragen des Gesundheitswesens	25	7
	15	Recht der Biomedizin	15	
9	-	Masterarbeit		15
Gesamt			372	60